

Katholischer Pfründestiftungsverbund St. Ulrich
- Stiftung des öffentlichen Rechts -
mit Sitz in Augsburg

hier: Satzungsänderung

Bezug: Anhörung des Diözesanvermögensrates am 23.11.2017

§ 1 Satzungsänderung

1. In **§ 4 (Stiftungsvermögen) Abs. 3 S. 1** werden nach dem Wort „*Unterhalt*“ die Worte „*samt Verkehrssicherungspflicht*“ eingefügt.

2. **§ 7 (Stiftungsorgane)** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Organe des Stiftungsverbunds sind:

1. der Stiftungsvorstand und

2. der Stiftungsrat (Diözesanvermögensrat).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Wenn der Diözesanvermögensrat nur ein Mitglied des Stiftungsvorstands bestellt, wird er dafür Sorge tragen, dass dieses durch Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB im tatsächlichen und rechtlichen Verhinderungsfalle vertreten wird. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern, bestimmt der Diözesanvermögensrat den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

a) Der Stiftungsvorstand wird vom Diözesanvermögensrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweils nachfolgenden Mitglieds im Amt. Die Dauer der Tätigkeit jedes Mitglieds des Stiftungsvorstands sowie eines besonderen Vertreters bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe des mit dem Stiftungsverbund bzw. der Diözese Augsburg geschlossenen Arbeitsvertrages.

b) Sofern der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern besteht, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesanvermögensrates bedarf. Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Zuständigkeit, Vertretungsbefugnis und Vertretungsmacht der Mitglieder des Stiftungsvorstandes im Innenverhältnis enthalten, ferner über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes; und zwar in Ergänzung der sinngemäß geltenden Bestimmungen des § 8.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „*Rechten*“ das Wort „*(bisheriger)*“ eingefügt.

e) Absatz 5 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm obliegt die Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt, die Anerkennung des Jahresabschlusses des Stiftungsverbands sowie die Entlastung des Stiftungsvorstandes.“

3. § 9 (Haushaltsplan, Jahresabschluss) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 S. 2 werden die Worte „des Statuts“ durch die Worte „der Ordnung“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsträger“ die Worte „im Bistum Augsburg“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Bischöflichen Finanzkammer“ durch die Worte „dem Stiftungsvorstand“ ersetzt.

4. § 10 (Ergänzendes Recht, Stiftungsaufsicht) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden die für eine Pfründestiftung geltenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften ergänzende Anwendung.

(2) Der Stiftungsverbund steht unter der Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde. Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.“

§ 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 28. November 2017 in Kraft.

(2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.

Augsburg, den 28.11.2017

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Konrad Zdarsa

Bischof von Augsburg